

6005/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Volker Kier, Partnerinnen und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „die Ausdehnung des Strafverfahrens in der Causa Omofuma“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg hat zuletzt in der Strafsache, die den Tod des Schubhäftlings Marcus Omofuma zum Gegenstand hat, über ihr Vorhaben berichtet, gegen die unmittelbaren Vorgesetzten der drei beschuldigten, an der Abschiebung beteiligten Beamten kein Strafverfahren einzuleiten und, soweit damit im Zusammenhang stehende Anzeigen gegen höhere Amtsträger vorliegen, diese gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigt, diesem Vorhaben beizutreten.

Ich sehe mich nicht veranlasst, diesem übereinstimmenden Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden entgegenzutreten.

Nach den Erhebungsergebnissen, insbesondere den zeugenschaftlichen Vernehmungen des unmittelbaren Vorgesetzten der beschuldigten Beamten und seines Stellvertreters durch die Untersuchungsrichterin ist davon auszugehen, dass diese vorgesetzten Beamten davon Kenntnis hatten, dass in Einzelfällen Schubhäftlingen, die sich durch Beißattacken oder ähnlich gewalttätiges Verhalten gegen die Abschiebung zur Wehr setzten, der Mund kurzfristig verklebt wurde, um die Fortsetzung ihres Verhaltens zu unterbinden. Das Leukoplast bzw. Klebeband wurde sol-

chen aggressiven und als gefährlich eingeschätzten Häftlingen jedoch nach kurzer Zeit wieder abgenommen.

Die unmittelbaren Vorgesetzten konnten aufgrund der an sie gelangten Berichte daher davon ausgehen, dass bei diesen problematischen Abschiebungen - in denen vereinzelt der Mund von um sich beißenden oder ähnlich gewalttätigen Häftlingen kurzfristig verklebt wurde - die eskortierenden Beamten jeweils gerechtfertigt und maßhaltend vorgehen. Unter diesen Umständen kann ihnen daraus, dass sie im dargestellten Rahmen die Vorgangsweise der begleitenden Beamten duldeten, kein strafrechtlich fassbarer Vorwurf gemacht werden.

Dieselben Erwägungen gelten auch im Zusammenhang mit zwei weiteren bekannt gewordenen Fällen, in denen sich außerhalb des Bereiches der Bundespolizeidirektion Wien die Schubhäftlinge in vergleichbarer Weise verhalten haben.

Dieselben Erwägungen gelten schließlich auch für den im vorliegenden Zusammenhang angezeigten Spitzenbeamten der Bundespolizeidirektion Wien und für die angezeigten Spitzenbeamten des Bundesministeriums für Inneres sowie für den Bundesminister für Inneres selbst - wenn sie überhaupt von den obigen Vorgangsweisen Kenntnis hatten, wofür sich aber aus der Aktenlage keine Anhaltspunkte ergeben.

Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass die nunmehr vom Bundesministerium für Inneres erlassene Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege eindeutige Regeln enthält und so zu einer wesentlichen Entschärfung der gegenständlichen Problematik beiträgt.